

Besteuerung der Erträge 2010 SAUREN FONDS-SELECT SICAV – SAUREN ABSOLUTE RETURN (Aktienklasse A)

Besteuerung der Erträge zum 30. Juni 2010			
für die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Aktieninhaber (in EURO je Aktie)			
WKN: AOYA5P ISIN: LU0454070557 Geschäftsjahr von: 01.01.2010 bis: 30.06.2010 Zuflusstag: 30.06.2010			
§ 5 Abs. 1 Nr. ... InvStG		Privat- vermögen	Betriebsvermögen Kapital- gesellschaften Personen- gesellschaften
	Barausschüttung	0,0000	0,0000
1 a)	Betrag der Ausschüttung	0,0000	0,0000
	davon nicht steuerbare Kapitalrückzahlungen/Substanzausschüttungen	0,0000	0,0000
1 b)	Ausgeschüttete Erträge	0,0000	0,0000
2	Ausschüttungsgleiche Erträge	0,0000	0,0000
	davon nicht abzugsfähige Werbungskosten gemäß § 3 Abs. 3 S.2 Nr. 2	0,0000	0,0000
	In dem Betrag der Ausschüttung/ausgeschütteten Erträge und/oder Thesaurierung sind u.a. enthalten:		
1 a)	Ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren	0,0000	0,0000
	steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	
1c bb)			--
1c cc)	Dividenden gem. § 3 Nr. 40 EStG Teileinkünfteverfahren *)	--	0,0000
1c dd)	Dividenden gem. § 8 b Abs. 1 KStG 2)	--	0,0000
1c ee)	Realisierte Gewinne i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG *)	--	0,0000
1c ff)	Realisierte Gewinne i.S.d. § 8 b Abs. 2 KStG 2)	--	0,0000
1c gg)	Erträge aus der Veräußerung von Bezugsrechten auf Freianteile an Kapitalgesellschaften	0,0000	--
	Gewinne aus dem An- und Verkauf inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10-Jahresfrist	0,0000	--
1c hh)			--
1c ii)	Einkünfte, die aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei sind	0,0000	0,0000
1c ll)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	--	0,0017
	Steuerpflichtiger Betrag **)	0,0000	0,0000
1c jj)	Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechtigen (Dividenden)***)	0,0000	0,0000
1c jj)	Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechtigen (Zinsen)	0,0000	0,0000
1c kk)	Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), Dividenden ***)	0,0000	0,0000
1c kk)	Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), Zinsen	0,0000	0,0000
1f aa)	Anrechenbare ausländische Quellensteuer	0,0004	0,0004
	davon anrechenbare ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Dividenden ***)	0,0004	0,0004
	davon anrechenbare ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Zinsen	0,0000	0,0000
1f cc)	Anrechenbare fiktive ausländische Quellensteuer	0,0000	0,0000
	davon fiktive ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Dividenden ***)	0,0000	0,0000
	davon fiktive ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, Zinsen	0,0000	0,0000
1f bb)	Nach § 34 c Abs. 3 EStG abzugsfähige Quellensteuer	0,0000	0,0000
	Zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge im Sinne von § 7 Abs. 1 bis 3 InvStG 1)	0,0000	0,0000
1 d)			0,0000
1 e)	Anrechenbare oder zu erstattende Kapitalertragsteuer (25 v.H.) 1)	0,0000	0,0000
	Anrechenbarer oder zu erstattender Solidaritätszuschlag auf die anrechenbare Kapitalertragsteuer (5,5 v.H.) 1)	0,0000	0,0000
1 g)	Absetzung für Abnutzung	0,0000	0,0000

*) Für Personengesellschaften erfolgt der Ausweis in Höhe von 100%.
 **) Dividendenerträge und realisierte Veräußerungsgewinne aus Aktien wurden im Falle der Personengesellschaft zu 60% (Teileinkünfteverfahren) berücksichtigt. Für Kapitalgesellschaften sind diese Beträge grundsätzlich steuerfrei.
 ***) Es erfolgt ein Ausweis in Höhe von 100%.

1) Bei ausländischen vollthesaurierenden Investmentfonds erfolgt zum Zeitpunkt des fiktiven Zuflusses kein Kapitalertragsteuerabzug. Es handelt sich hierbei um den zu akkumulierenden Betrag der Thesaurierung, welcher bei Veräußerung oder Rückgabe des Anteils dem Kapitalertragsteuerabzug i.H.v. 25% unterliegt. Die Angabe des KEST-Betrages erfolgte bei thesaurierenden Investmentfonds nur zu Informationszwecken.
 2) Für Kapitalgesellschaften ist zu beachten, dass nach § 8b Abs.3 und Abs. 5 KStG 5% der Veräußerungsgewinne nach § 8b Abs. 2 KStG bzw. 5% der Erträge nach § 8b Abs. 1 KStG als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben zu qualifizieren und damit steuerlich hinzuzurechnen sind.

Die ausgewiesene anrechenbare Quellensteuer beinhaltet nicht die fiktive ausländische Quellensteuer. Die ausgewiesenen ausländischen Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechtigen, beinhalten nicht die ausländischen Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer).
 Der Ausweis der ausländischen anrechenbaren (fiktiven) Quellensteuer erfolgt vor Beachtung der Höchstbetragsberechnung.
 Die steuerlichen Besonderheiten der §§ 3 Nr. 40 EStG sowie 8 b Abs. 7 und 8 KStG sind auf Anlegerebene zu beachten.

* Die Bemessungsgrundlage iSd § 5 Abs.1 S.1 Nr.1 und Nr.2 InvStG wurde gemäß § 5 Abs.1 S.1 Nr.3 InvStG zusammen mit der erforderlichen Berufsträgerbescheinigung innerhalb der gesetzlichen Frist im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Bemessungsgrundlage nach § 5 Abs.1 S.1 Nr.4 InvStG (akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge)	0,0000
TID (Bemessungsgrundlage für Zinsabschlag bei Ausschüttung gemäß Richtlinie 2003/48/EG für Luxemburger Zahlstellen)	0,0000